



per E-Mail

Frau
Peggy Rothenhofer

Berlin, 19. Januar 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-522/2016
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 29. Dezember 2016 (fragdenstaat: #19685)
2. Eingangsbestätigung vom 4. Januar 2017

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Frau Rothenhofer,

mit E-Mail vom 29. Dezember 2016 baten Sie um Übersendung einer Übersicht aller Gutachten und Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bis 2010. Der Eingang Ihres Antrages wurde mit Schreiben vom 4. Januar 2017 bestätigt. Sie wurden informiert, dass dies nicht für den Zeitraum vor 2002 möglich sei, daher um Modifizierung Ihres Antrags, alternativ um Übermittlung Ihrer postalischen Adresse bis zum 16. Januar 2017 gebeten. Hierauf reagierten Sie nicht.

Gerne möchte ich Ihnen zu Ihrem besseren Verständnis das Verfahren für die Bearbeitung von IFG-Anträgen kurz darstellen.

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages gelten neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).



Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich Ihres Antrags vom 29. Dezember 2016 nicht vor, da Sie um Übersendung von Unterlagen gebeten haben, die nur teilweise vorliegen und daher Ihr Antrag zumindest teilweise abzulehnen wäre.

Nach der Rechtsprechung besteht auch keine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen.

Auflistungen von Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste können aufgrund der 2002 eingeführten Datenbank erstellt werden. Etwas anderes gilt für den Zeitraum vor 2002. Hier wurde weder eine Statistik geführt, noch ist das Generieren von Listen mangels Datenbank möglich.

Ergibt die Prüfung eines Antrags, dass eine einfache Auskunft – wie in Ihrem Fall - nicht möglich ist, weil z.B. die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist, kann eine abschließend Entscheidung über den Antrag nur mit einem rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) erfolgen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 IFG). Diese ergeht in Form eines Verwaltungsaktes nach § 35 Satz 1 VwVfG und bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Nach § 43 Abs. 1 i. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 § VwVfG wird ein Verwaltungsakt wirksam, wenn er demjenigen gegenüber bekannt gegeben wird, für den er bestimmt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfrist für das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang setzt (§ 9 Abs. 4 IFG).



Die elektronische Übersendung von ganz oder teilweise ablehnenden Bescheiden nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.

Sofern Sie eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags wünschen, darf ich Sie daher erneut um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift bis zum **3. Februar 2017** oder um Modifizierung Ihres Antrags bitten. Anderenfalls wird das Verfahren nach Ablauf dieser Frist eingestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger